

RECHT informativ

AUSGABE 1/2025

Ein Service unserer Kanzlei.



Mag. Alexander PIERMAYR



Dr. Christian SPARLINEK. MBA

LIEGENSCHAFTSSCHENKUNG „AUF RATEN“: (KEIN) MITEIGENTUMSABSCHLAG BEI DER BEWERTUNG FÜR DEN PFLICHTTEIL

Mag. Alexander PIERMAYR

Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers vor allem auch solche von Liegenschaften führen zu einer Reduktion des Wertes der Verlassenschaft und damit des Wertes der den pflichtteilsberechtigten Angehörigen zukommenden Vermögenswerte. Der Gesetzgeber hat daher vorgesehen, dass solche Schenkungen für die Ermittlung der Pflichtteilsansprüche dem Wert der Verlassenschaft hinzuzurechnen sind und die Pflichtteilsansprüche vom entsprechend erhöhten Wert zu berechnen sind.

Für die Bewertung von Liegenschaften herrscht Übereinstimmung darüber, dass bloße Anteile, etwa das Hälfteigentum oder Vierteileigentum an einer Liegenschaft, nicht mit dem nominellen Anteil vom Gesamtwert zu bewerten sind, sondern von diesem aufgrund des Miteigentums ein Abschlag vorzunehmen ist.

IN DIESER AUSGABE

LIEGENSCHAFTSSCHENKUNG
„AUF RATEN“: (KEIN) MITEIGENTUMSABSCHLAG
BEI DER BEWERTUNG FÜR DEN
PFLICHTTEIL

DIE VERHARMLOSUNG EINES RISIKOS
IN DER GEBRAUCHSINFORMATION EINES
MEDIKATMENTS FÜHRT ZUR HAFTUNG
DES ZULASSUNGSINHABERS/
HERSTELLERS TROTZ
ARZNEIRECHTLICHER ZULASSUNG

RECHT AMÜSANT

Dies hat seinen Grund darin, dass die Verwertung eines Liegenschaftsanteils allein, wenn nicht die gesamte Liegenschaft veräußert werden kann, regelmäßig im geschäftlichen Verkehr zu einem geringeren Erlös für den Anteil führt, als wenn die Veräußerung des Anteils im Zuge eines Rechtsgeschäftes über die gesamte Liegenschaft erfolgen würde.

Vor allem für die Bewertung von Schenkungen über Liegenschaftsanteile im Zug der Ermittlung von Pflichtteilsansprüchen stellt sich die Frage, ob ein derartiger Abschlag auch dann gebührt, wenn der Geschenknehmer das Alleineigentum an einer Liegenschaft durch mehrere Schenkungsvorgänge erworben hat.

Mit dieser Frage hatte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer jüngsten Entscheidung vom 25.07.2024 (2 Ob 43/24y) auseinanderzusetzen. Entscheidungsgegenständlich war allerdings nicht die Schenkung der Liegenschaftsanteile durch einen einzigen Geschenkgeber, sondern durch Schenkungen sowohl des Erblassers als auch von einem Dritten. Konkret hatte der Sohn des Verstorbenen zunächst einen Hälfteanteil von seinem Vater geschenkt erhalten und später die zweite Hälfte von dessen Ehefrau (die offensichtlich nicht die Mutter war). In die Pflichtteilsansprüche einzurechnen war der Wert der Schenkung durch den Vater, dabei war strittig, ob aufgrund des später erfolgten Erwerbs des Alleineigentums der angesprochene Miteigentumsabschlag für die Bewertung der Schenkung der Liegenschaftshälfte durch den Vater an den Sohn in Abzug zu bringen war.

Der OGH hat dazu ausgeführt, dass nach den Regelungen über die Schenkungsanrechnung auf Pflichtteilsansprüche der Pflichtteilsberechtigte so gestellt werden soll, wie er stünde, wenn die Schenkung unterblieben wäre. Im konkret entschiedenen Fall wäre also die Liegenschaftshälfte des Erblassers und Vaters ohne die Schenkung an den Sohn beim Ableben im Nachlass noch vorhanden gewesen, allerdings eben nur die Liegenschaftshälfte und nicht auch der zweite Hälfteanteil der Ehefrau des Verstorbenen. Auch bei unterbliebener Schenkung wäre daher für die Pflichtteilsberechtigten zur Deckung ihrer Ansprüche nur die Liegenschaftshälfte, deren Verkehrswert eben aufgrund des Miteigentums reduziert ist, zu Verfügung gestanden.

Nicht ausdrücklich abgesprochen wird in dieser Entscheidung über den Fall, dass eine Liegenschaft vom gleichen Geschenkgeber in zwei oder mehreren Teilschenkungen übereignet wird, also etwa zunächst die Hälfte und einige Zeit danach die zweite Hälfte der Liegenschaft an den gleichen Geschenknehmer.

Aus dem vom OGH herangezogenen Grundsatz, dass die Pflichtteilsberechtigten so gestellt werden müssen, wie sie stünden, wenn die Schenkung unterblieben wäre, ergibt sich Folgendes: Wären die Schenkungen unterblieben, so befände sich die Liegenschaft zur Gänze im Nachlass und wäre zur Gänze (naturgemäß ohne Abschlag für das Eigentumsrecht eines weiteren Miteigentümers) in die Bemessung der Erb- und Pflichtteilsansprüche mit einzu beziehen. Wenn also die Schenkung einer Liegenschaft „in Raten“ jeweils durch den Erblasser erfolgt ist, ist für die einzelnen Schenkungsvorgänge und die dabei durch den Geschenknehmer erworbenen Anteile ein Miteigentumsabschlag nicht vorzunehmen.

Ein Miteigentumsabschlag für die Schenkung von Liegenschaftsanteilen zur Wertermittlung im Zusammenhang mit der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen, obwohl der Geschenknehmer letztendlich das Alleineigentum durch mehrere Schenkungsvorgänge erhalten hat, ist nur dann vorzunehmen, wenn der Erwerb des Alleineigentums auch durch Schenkungen von Dritten zustande gekommen ist.

DIE VERHARMLOSUNG EINES RISIKOS IN DER GEBRAUCHSINFORMATION EINES MEDIKATMENTS FÜHRT ZUR HAFTUNG DES ZULASSUNGSINHABERS/ HERSTELLERS TROTZ ARZNEIRECHTLICHER ZULASSUNG

Dr. Christian SPARLINEK, MBA

Mit der Entscheidung vom 22.10.2024 (4 Ob 19/24h) hatte der Oberste Gerichtshof folgenden Sachverhalt zu beurteilen:

In der Nacht vom 21. auf den 22.01.2015 verstarb ein vierjähriges Mädchen. Todesursache war eine überdosierte Gabe von einem codeinhaltigen Hustensaft im Zusammenwirken mit einer Lungenentzündung und der zusätzlichen Gabe von Dihydrocodein. Sowohl Codein als auch Dihydrocodein (das beispielsweise in dem Hustenmedikament Paracodin enthalten ist) werden vom Körper zu Morphin metabolisiert und können in zu hoher Konzentration zum Tod führen. Seit vielen Jahrzehnten weiß man, dass die gleichzeitige Verabreichung von codein- und dihydrocodeinhaltigen Medikamenten selbst in der jeweils vorgeschriebenen Dosis toxisch und möglicherweise sogar letal ist.

Das rezept- und apothekenpflichtige Medikament war im Jänner 2015 auch für Kinder ab drei Jahren zugelassen.

Nach der Gebrauchsinformation handelte es sich um ein Medikament gegen Reizhusten für Kinder ab drei Jahren.

In der Gebrauchsinformation war kein Hinweis enthalten, dass es zu einer tödlichen Wirkung bei

- Überdosierung des Medikaments
- Zusätzlicher Einnahme von dihydrocodeinhaltigen Medikamenten (z. B. Paracodin)

kommen könne oder dass die Verabreichung bei gleichzeitiger Lungenentzündung zum Tod führen könne.

Die Mutter, die Zwillingschwester sowie die beiden Halbgeschwister des verstorbenen Mädchens, die alle in einem gemeinsamen Haushalt lebten, begehrten sowohl vom Zulassungsinhaber als auch vom Hersteller des Medikaments Schmerzensgeld und Therapiekosten, die Mutter zusätzlich Verdienstentgang, Begräbniskosten und Spesenersatz.

Der OGH führte zur Haftung des Herstellers des Medikaments Folgendes aus:

Ein Medikament (rezept- und apothekenpflichtiger Hustensaft) sei ein Produkt im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (in Hinkunft: PHG). Auch der Lohnhersteller eines Medikaments hafte dem Geschädigten grundsätzlich nach dem PHG für Produktfehler einschließlich Instruktionsfehlern.

Die arzneimittelrechtliche Zulassung des Medikaments, die auch die Gebrauchsinformation umfasse, schließe die Produkthaftung für einen Instruktionsfehler aufgrund fehlender Warnhinweise in der Gebrauchsinformation nicht aus. Schon weil die arzneimittelrechtliche Regelung zur Gebrauchsinformation (§ 16 AMG) zusätzliche Angaben zur Verabreichung zulasse, könne sich der Hersteller nicht auf den Haftungsausschluss nach § 8 Ziff.1 PHG (Befolgung von Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen) berufen.

Dass bei einem rezeptpflichtigen Medikament eine Aufklärung durch Arzt bzw. Apotheker hinzutrete, entbinde den Hersteller nicht von seinen arzneimittel- und produkthaftungsrechtlichen Instruktionspflichten.

Ein rezept- und apothekenpflichtiger Hustensaft gegen Reizhusten, der löffelweise an Kinder ab drei Jahren verabreicht werden dürfe, weise einen Produktfehler (Instruktionsfehler) auf, wenn in der Gebrauchsinformation nicht ausdrücklich und verständlich darauf hingewiesen werde, dass der Hustensaft wegen des Wirkstoffs Codein insbesondere, aber nicht nur im Fall der Überdosierung tödliche Wirkung haben könne.

Die solidarische Haftung sowohl der Zulassungsinhaberin als auch der Herstellerin ergebe sich aus einem kausalen Instruktionsfehler im Sinne des PHG. Die Gebrauchsinformation habe einen völlig unrichtigen Eindruck über die bereits bekannte Gefährlichkeit des Hustensaftes vermittelt und gerade nicht auf eine mögliche letale Wirkung hingewiesen, sondern die Nebenwirkung sogar verharmlost. Die behördliche Zulassung des Medikaments und der Gebrauchsinformation habe die Beklagten nicht von ihrer Verantwortung und ihren Rückruffpflichten entbunden.

Den Klägern wurde Schmerzensgeld aufgrund jeweils eines „Schockschadens“ mit Krankheitswert zugesprochen, der Mutter überdies Verdienstentgang, Begräbniskosten und Generalunkosten, einem Halbgeschwister darüber hinaus Therapiekosten.

**DIE ARZNEIMITTELRECHTLICHE
ZULASSUNG EINES MEDIKAMENTS SOWIE
DER GEBRAUCHSINFORMATION STEHT
EINER HAFTUNG NACH DEM PHG
(PRODUKTHAFTUNGSGESETZ) NICHT
ENTGEGEN.**

RECHT amüsant

Ein Mann sieht seinen Nachbarn an Krücken gehen und fragt:
„War die Verletzung so schlimm, dass sie Krücken brauchen?“

Antwortet der Nachbar:
„Mein Arzt sagt nein, mein Anwalt ja!“

KSPP Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00

Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website [www. anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**KSPP SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE OG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.